

Gemeinde Badenweiler Sanierungsgebiet “Wilhelmstraße / Zöllinplatz”



Gefördert mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der Gemeinde Badenweiler

Wie wird gefördert?

Haupt- und Nebengebäude

Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach den vom Wirtschaftsministerium erlassenen Städtebauförderrichtlinien und erfolgt nur innerhalb des abgegrenzten Sanierungsgebietes. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2015 festgelegt, **Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen** an Gebäuden in privatem Eigentum mit pauschalierten Zuschüssen zu fördern. Die Zuschüsse betragen je nach Art der Baumaßnahme:

Hauptgebäude **25 %** der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 20.000 € ,
maximal 30.000,- je Gebäude

Nebengebäude **25 %** der berücksichtigungsfähigen Kosten bei förderfähigen Investitionen von mindestens 20.000 € ,
Maximal 15.000,- je Gebäude

Die Förderung von **Ordnungsmaßnahmen** erfolgt nur aus städtebaulichen Gründen. Im Einzelfall kann der Gemeinderat beim Abbruch von Gebäuden, in begründeten Fällen, eine Förderung festlegen.

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Neben der Förderung im Rahmen des Landessanierungsprogramms gelten erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten. Die Modernisierungsaufwendungen, die nicht durch einen Sanierungszuschuss abgedeckt sind, können nach § 7 h Einkommensteuergesetz (EStG) erhöht abgeschrieben werden. Im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren werden jeweils bis zu 9% und vom 9. bis 12. Jahr bis zu 7% abgeschrieben. Die Gemeinde Badenweiler kann auf Antrag die Bescheinigung nach § 7 h EStG ausstellen.